

Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft für Studentinnen und Aspirantinnen

§ 1

Studentinnen im Direkt- bzw. Forschungsstudium der Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie planmäßige Aspirantinnen können nach Ablauf des Wochenurlaubs für das zweite und jedes weitere geborene Kind bis zum Ende des ersten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes Freistellung vom Studium bzw. von der Aspirantur in Anspruch nehmen, wenn sie dieses Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen wollen. Sie erhalten für die Dauer dieser Freistellung Stipendium und Zuschläge wie bei eigener Arbeitsunfähigkeit in voller Höhe weitergezahlt.

§ 2

(1) Der § 1 gilt auch für Studentinnen der Deutschen Demokratischen Republik, die in anderen Staaten studieren.

(2) Für Studentinnen anderer Staaten, die in der Deutschen Demokratischen Republik studieren, hat der § 1 keine Gültigkeit.

§ 3

Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft für Mütter im Lehrverhältnis

Mütter im Lehrverhältnis können nach Ablauf des Wochenurlaubs für das zweite und jedes weitere geborene Kind bis zum Ende des ersten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes bezahlte Freistellung von der Arbeit in Anspruch nehmen, wenn sie dieses Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen wollen. Sie erhalten für die Dauer dieser Freistellung von der Sozialversicherung eine monatliche Mütterunterstützung in Höhe des Nettolehrlingsentgeltes.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 4

Den von der Mutter geborenen Kindern werden

- a) an Kindes Statt angenommene Kinder,
- b) zum Haushalt gehörende Kinder des Ehemannes,
- c) Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der Frau befinden,

gleichgestellt.

§ 5

(1) Die Weiterzahlung des Stipendiums bzw. die Zahlung der Mütterunterstützung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist von Studentinnen und Aspirantinnen bei der Studieneinrichtung, von Müttern im Lehrverhältnis bei der für die Auszahlung von Geldleistungen der Sozialversicherung für sie zuständigen Stelle zu stellen.

(2) Bei der Antragstellung ist von der Mutter

- a) schriftlich zu erklären, daß sie die Freistellung in Anspruch nimmt, um ihr zuletzt geborenes Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen zu können,
- b) eine Bescheinigung der Mütterberatungsstelle darüber vorzulegen, um die wievielte Geburt es sich handelt.

(3) Die Auszahlung erfolgt durch die Stelle, bei der der Antrag gestellt wurde.

§ 6

(1) Besteht der Anspruch auf Weiterzahlung des Stipendiums bzw. auf Zahlung der Mütterunterstützung nicht für den gesamten Kalendermonat, erfolgt die Zahlung anteilmäßig für die auf die Freistellung entfallenden Arbeitstage bzw. Kalendertage.

(2) Der monatliche Zuschuß von 50 M für jedes zu versorgende Kind von Studentinnen und Müttern im Lehrverhältnis wird neben den Leistungen nach dieser Anordnung gewährt.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 27. Mai 1976 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1976

Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne

I. V.: R a m u t a

Stellvertreter des Staatssekretärs

Anordnung über brandschutzgerechtes Verhalten in Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen

vom 5. Juli 1976

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für das brandschutzgerechte Verhalten in Wohnhäusern, Wohnungen und dazugehörigen Nebenräumen, wie Keller, Böden, Schuppen (nachfolgend Wohnstätten genannt), in Objekten und Einrichtungen, die dem ständigen oder zeitweiligen Aufenthalt, der Unterbringung und der Erholung der Menschen dienen, wie Hotels, Pensionen, Wohn-, Ferien- und Erholungsheime, Herbergen, Wohnwagen, Bungalows u. ä. (nachfolgend Objekte und Einrichtungen genannt), sowie in Bürcь und Gewerberäumen, soweit nicht in spezifischen Rechtsvorschriften einschließlich Standards abweichende Festlegungen getroffen sind.

Aufgaben und Verantwortung

§ 2

(1) Die Vermieter von Wohnstätten, die Eigentümer von Eigenheimen, die Rechtsträger, die Leiter und die Eigentümer von Objekten und Einrichtungen sowie von Büro- und Gewerberäumen sind für die Sicherung der Funktionstüchtigkeit der vorhandenen stationären Feuerlöschanlagen, der Brandwarn- und -meldeanlagen sowie für die Bereitstellung von Geräten und Mitteln zur Brandbekämpfung gemäß § 13 Abs. 4 und § 14 verantwortlich.

(2) Die Vermieter von Wohnstätten, die Eigentümer von Eigenheimen, die Rechtsträger, die Leiter und die Eigentümer von Objekten und Einrichtungen sowie von Büro- und Gewerberäumen haben zu sichern, daß die Wirksamkeit und die Funktionssicherheit der vorhandenen Einrichtungen bzw. Anlagen des bautechnischen Brandschutzes (Brandschutzkonstruktionen, Brandverschlüsse, Brandschutztüren, Rauchabzüge, Evakuierungswege), der Energieversorgung und des Blitzschutzes erhalten bleiben. Sie haben den brandschutzgerechten Zustand der gemeinschaftlich genutzten und der den Mietern und anderen Nutzern überlassenen Räume, Aa-